

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
FRAKTION IM RAT DER STADT GESEKE

Ratsfraktion der Stadt Geseke

Mandy Beck
und Beatrice Paulsen
Fraktionsvorsitzende

www.gruene-geseke.de
mandybe@web.de

Geseke, den 24.01.2021

**Antrag an den Rat zur Behandlung im Ausschuss für Klima,
Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung**

Sehr geehrte Frau Schulte Döinghaus,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Beck
Fraktionsvorsitzende

Michael Hoischen und Franz Josef Schmidt
Mitglieder des Ausschusses für Klima, Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung

I. Festlegung der Klimaschutzstandards für neue Baugebiete

Wir beantragen im Ausschuss für Klima, Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung von dem festgelegten Beschlussvorschlagsrecht Gebrauch zu machen und einen solchen Vorschlag über die Festlegung von Klimaschutzstandards neuer Baugebiete an den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu richten.

Insbesondere ist uns daran gelegen, diese Standards mit Hilfe der Erfahrung und Kompetenz der Verwaltung zu diskutieren und nicht nur rein parteipolitisch festzulegen.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes regen wir eine Diskussion über mögliche Ausgestaltungen der Klimaschutzstandards für neue Baugebiete an.

Hierbei setzen sich insbesondere Baupflichten für Photovoltaikanlagen als Konzept im Rahmen des Städtebaus und der staatlichen Klimaschutz- und Energiepolitik in Europa immer mehr durch. **Wir regen deswegen insbesondere an, eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauten in neuen Baugebieten zu diskutieren.** Eine PV-Pflicht könnte dazu beitragen, das große verfügbare Potenzial zu erschließen und die Nutzung von Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom selbstverständlich werden zu lassen. Die Stromerzeugung mittels Photovoltaik hat sich als effiziente und ökologische Technik erwiesen. Zudem ist sie als wirtschaftlich anzusehen. Der Stromverbrauch in den Gebäuden wird auf Grund der Abnahme fossiler Heizungsanlagen zunehmen. Als Alternative werden strombasierte Systeme Einzug finden. Das führt zu einem höheren Stromverbrauch in den Häusern. Zudem nimmt die Elektromobilität und somit auch das Laden von Elektrofahrzeugen über den Hausanschluss zu. Ein entsprechend höherer Stromverbrauch ist zu erwarten. Ein Vorort erzeugter Strom ist sinnvoll.

Dies gilt für Wohngebiete jedoch insbesondere auch für Gewerbegebiete. So bietet die Gewerbsgebietsentwicklung in der östlichen Kernstadt in reichem Maße nachhaltiges Entwicklungspotential. Die Fläche auf großen Lagerhallen und Gebäudekomplexen müssen dringend verpflichtend mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden.

Seitens der Bundesregierung sowie der Landesregierung wird es über kurz oder lang weitere Anreize zum Bau von Photovoltaikanlagen gegeben, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Das schließt die Umsetzung einer Photovoltaikpflicht nicht aus, sondern unterstützt sie. Neueste Anstrengungen seitens der Bundesregierung finden sich im Gebäudeenergiegesetz.

Mögliche Klimaschutzstandards für neue Baugebiete könnten ferner sein:

- Begrünung von Straßenräumen;
- Zufahrtsbreitenregulierung von z.B. 6 Metern, um die Gestaltung von Straßenräumen mit Grünflächen zu vereinfachen (überdimensionale Zufahrtsbreiten in Wohngebieten erschweren derzeit die Begrünung);
- Festlegung der Mindestanzahl der Fahrradstellplätze bei Mehrfamilienhäusern (Fahrradstellplätze machen nur bei Mehrfamilienhäusern einen Sinn, bei Ein- oder Zweifamilienhäusern wird in Regel auf eigenem Grund das abgestellt);
- Eine Erhöhung der Stellplatzpflicht in neuen Baugebieten je Wohneinheit von 1.5 auf 2 Stellplätzen, um mehr Sicherheit für Kinder und Fahrradfahrer*innen auf den Straßen zu gewährleisten (eigentlich wichtig generell bei Mehrfamilienhäusern, nicht nur im Neubaugebiet);
- Gestaltung von wasserdurchlässigen Stellplätzen (z.B. Gittersteine) oder bei deren Überdachung Begrünung oder Photovoltaikanlagen;
- Fassaden- bzw. Dachbegrünung;
- Verbot bzw. Rückbau von Schottergärten;
- Errichtung von verkehrsarmen Quartieren;
- LED-Straßenbeleuchtungen;
- etc.

II. Rechtliche Grundlage zur Regelung einer Photovoltaikpflicht durch die Kommune und Umsetzung innerhalb der Kommune

Der Bundesgesetzgeber hat sowohl Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs.1 Nr. 23b im Baugesetzbuch, als auch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB als kommunale Handlungsoption zur Umsetzung einer Photovoltaikpflicht ausgestaltet. § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB ermächtigt die Kommunen im Bebauungsplan, aus städtebaulichen Gründen, Gebiete festzulegen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen **bestimmte bauliche** (z.B. keine Nordausrichtung,) **und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung** getroffen werden müssen.

Eine solche Festsetzung beinhaltet lediglich die Verpflichtung, die Maßnahmen zu treffen, nicht aber eine Nutzungspflicht. Mit Rücksicht auf den Investitionsaufwand kann aber davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Maßnahmen auch tatsächlich genutzt werden. Eine solche Festsetzung würde auch aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Dazu gehören nämlich auch die Erfordernisse des Klimaschutzes, wie sich aus § 1 Abs. 5 Satz 2, § 1 a Abs. 5 BauGB ergibt.

Hierbei ist insbesondere zu erwähnen, dass solche Festsetzungen, aus denen sich verbindliche Pflichten ergeben, bereits vereinzelt in Gesetzen getroffen werden. So ist insbesondere auf den Bebauungsplan E 47/5 zu verweisen. In der Begründung heißt es:

Das Anbringen von Photovoltaik-Anlagen wird allgemein begünstigt (s. Kap.7.2.2) und die Begrünung von Flachdächern verbindlich vorgegeben (s. Kap.7.8.2). Die Ausrichtung der Gebäude kann in Gänze so gewählt werden, dass solarenergetische Aspekte Berücksichtigung finden können. Damit wird in diesen Bereichen eine optimale passive wie aktive Solarenergienutzung ermöglicht. Mit der Angebotsplanung dieses Bebauungsplanes kann es der Selbsthilfe des Bauherrn überlassen werden, die Voraussetzungen für die aktive und passive Solarenergienutzung zu erfüllen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass im Rahmen von städtebaulichen Verträgen (ebenso bei Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs) nicht nur die Nutzungspflicht vereinbart oder eingeführt werden kann, sondern auch die Bereitstellung von Strom, Wärme oder Kälte mit Hilfe von Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung. Dies ist durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB allein nicht erreichbar. (Theobald/Kühling, Planung und Zulassung von Energieanlagen B. B 2. Bauplanungsrecht und erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Energieeinsparung Rn. 105-109, beck-online)

In seiner Veröffentlichung ¹ vom letzten Jahr schlägt das Umweltbundesamt eine Photovoltaikpflicht vor, die einen Verpachtungskataster voraussetzt. Dieser Gedanke könnte auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. In der vorgeschlagenen Variante können sich die verpflichteten Eigentümer entscheiden, eine Photovoltaikanlage zu installieren und selbst zu betreiben, oder ihre Dachfläche an die Stadtwerke Geseke bzw. deren Partner VGW zu verpachten, damit diese für den Betrieb einer Photovoltaikanlage genutzt werden kann. Ein solcher Gedanke könnte erweitert werden auf alle Neubauten sowie Altbauten, bei denen das Dach erneuert wird.

III. Deutschlandweite Beispiele und Leitbilder der Photovoltaikpflicht

Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin haben bereits eine Photovoltaikpflicht für Neubauten beschlossen. Während in diesen Bundesländern die Photovoltaikpflicht lediglich für Nicht-Wohngebäude gilt, hat die Bremer Landregierung auch eine Pflicht für neue Wohngebäude beschlossen. Das NRW-Bauministerium plant eine Pflicht zum Bau von Photovoltaik auf neu gebauten, offenen Parkplätzen, etwa vor Supermärkten oder Möbelhäusern.

Es wird deutlich, dass die Baupflicht für Photovoltaikanlagen ein vielfach eingesetztes und entscheidendes Instrument ist, Kommunen klimagerecht zu gestalten. Praxisbeispiele und Initiativen finden sich – auch auf kommunaler Ebene – unter den folgenden Links:

- <https://mieterstrom-magazin.solarimo.de/kommunale-solarpflicht>
- haz.de/Umland/Gehrden/Nachrichten/Baugebiete-in-Gehrden-Standards-fuer-Haeuser-auf-dem-Vorwerk-Gelaende-festgelegt
- https://www.sfv.de/artikel/solare_baupflicht_in_amberg
- <https://www.euwid-energie.de/nrw-photovoltaik-pflicht-auf-neuen-supermarkt-parkplaetzen-geplant/>
- <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/25-2018/kommunale-klimapolitik-solarpflicht-neubauten-tuebingen>

IV. Weitere Vorteile einer Photovoltaikpflicht

Aktuell werden Photovoltaikanlagen bezuschusst und gefördert. Auch für die Speicherbatterien gibt es in NRW ein umfassendes Förderprogramm.² Mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zum Aufbau einer neuen örtlichen Energieversorgung werden neben dem Klimaschutz wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen verfolgt:

- Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger;

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/photovoltaik-pflicht-verpachtungskataster-optionen>

² Progres.NRW

- langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch Stabilität der Energiepreise, weil Investitionskosten in Photovoltaikanlagen kalkulierbar sind und die solare Strahlungsenergie im Gegensatz zu Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran kostenlos ist;
- Aufbau lokaler Wertschöpfung durch die Ersetzung von Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien.³

³ <https://www.solarserver.de/2010/02/06/sonnennutzung-als-pflicht-fuer-haeuslebauer/>